



GEBÜHRENVERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

vom 20.10.2016, mit Revisionen vom 19.12.2018, 02.04.2019 und 26.08.2026

Gebührenverordnung

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die in der vorliegenden Gebührenverordnung aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Versandkosten, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ In den mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nicht enthalten. *[Fassung vom 02.04.2019 und 26.08.2026]*

2. Bemessung

Art. 2

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4

Gebühren nach
Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: *[Fassung vom 02.04.2019]*

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Tätigkeiten, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern: Aufwandgebühr II

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühr

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² gestrichen *[Fassung vom 26.08.2026]*

3. Gebührenschuldner/in

Art. 6

Gebühren-
schuldner/in

¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach dieser Verordnung veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7

Gebührenerlass

¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig mittels Verfügung in Rechnung. *[Fassung vom 26.08.2026]*

² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner, wenn die Forderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen wird. *[Fassung vom 26.08.2026]*

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nach der 2. Mahnung nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner. *[Fassung vom 26.08.2026]*

⁴ gestrichen *[Fassung vom 26.08.2026]*

Art. 9

Kostenvorschuss

¹ Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 ¹ Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung (Erfassen Siegelungsprotokoll gratis) Aufwandgebühr II ² Letztwillige Verfügung, Bestattungswunsch, Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein [Fassung vom 02.04.2019] Fr. 30.00 ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung Fr. 30.00 ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug Fr. 2.00 / Seite ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde Fr. 20.00
----------	--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr.	30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16

Niederlassung	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26) [Fassung vom 26.08.2026]	
	³ Adress- und Personalienauskünfte	Fr.	10.00
	⁴ Lebensbescheinigungen	gratis	

Art. 17

Einbürgerung	¹ Erteilung Gemeindebürgerrecht <i>[Fassung vom 19.12.2018]</i>		
	- Jugendliche bis 25 Jahre	Fr.	200.00
	- Erwachsene	Fr.	500.00
	- Ehepaar / Eingetragene Partner/innen / Familien	Fr.	600.00
	² Bearbeitungsgebühr		
		Weiterverrechnung Gebühren Gemeinde Lyss	
	³ Ausserordentliche Aufwendungen bei der Prüfung und Behandlung von Einbürgerungsgesuchen	Aufwandgebühr II	

3. Sicherheit

3.1 Ortspolizei

Art. 18

Gesundheitswesen gestrichen [Fassung vom 26.08.2026]

Art. 19

Gastgewerbe und
Handel mit
alkoholischen
Getränken

1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss
Art. 24 ff

2 Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

gratis

Aufwandgebühr II

3 Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

4 Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Art. 20

Prostitutionsgewerbe

1 Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss
Art. 24 ff

2 Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

3 Kontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

Aufwandgebühr I

Art. 21

Leumundszeugnis

1 Leumundszeugnis

Fr. 15.00

Art. 22

Fundbüro

1 Herausgabe von Fundgegenständen [Fassung vom 26.08.2026]

gratis

Art. 23

1 gestrichen [Fassung vom 26.08.2026]

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen [Fassung vom 26.08.2026]

Art. 24

Vorläufige, formelle
Prüfung

1 Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr II

2 Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr.	20.00
Eingabe ins System eBau	Art. 24a		
	¹ Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in <i>[Fassung vom 26.08.2026]</i>	Aufwandgebühr II	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 25		
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche Mängel	Aufwandgebühr II	
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr.	20.00
	³ Nichteintretensentscheid	Fr.	30.00
	⁴ Bauabschlag	Fr.	50.00
Koordinierte materielle Prüfung	Art. 26		
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr.	25.00
	³ Publikation	Fr.	50.00
	⁴ Mitteilung an Nachbarn	Fr.	50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II	
	⁷ Weitere Bewilligungen		
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II	
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantons- verwaltung (BSG 154.21)	
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II	
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr.	100.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II	
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II	
	h) gestrichen <i>[Fassung vom 26.08.2026]</i>		
	i) Abwasseranschluss	Aufwandgebühr II	
	j) gestrichen <i>[Fassung vom 26.08.2026]</i>		
	⁸ Ausnahmebewilligung (durch Gemeinde)	Fr.	30.00

Beratung und Antragstellung	Art. 27		
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 28		
	¹ Gesuche um Projektänderung	Aufwandgebühr II	
	² Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Fr.	50.00
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 29		
	¹ Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr.	50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 30		
	¹ Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Fr.	50.00

4.2 Baukontrolle

Kontrollen	Art. 31		
	¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	
Massnahmen	Art. 32		
	¹ Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	

4.3 Weitere Aufwendungen

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 33		
	¹ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von		
	a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr II

4.4 Nachführungen des Vermessungswerkes

Aufnahme	Art. 34		
	¹ Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif Regierungsrat	

4.5 Benützung öffentlicher Gebäude

Art. 35

Inanspruchnahme
öff. Gebäude und
Anlagen

¹ Die Benützungsordnung für Gemeindeanlagen regelt, welche Nutzung zulässig ist und welche Benützungen gebührenpflichtig sind.

² Die Gebühren für Raumbenützungen sind aufgeteilt in halbe Tage (Mietzeit bis max. 5 Std.) und ganze Tage (Mietzeit länger als 5 Std. und max. 24 Std.). Die Auf- und Abbaupzeit für Anlässe gilt als Mietzeit.

³ Die Gebühren für Raumbenützungen betragen:

Altes
Gemeindehaus,
Dorfhaus Frieswil
(ganze Anlage)

Altes Gemeindehaus, Dorfhaus Frieswil (ganze Anlage)

Kommerzielle Nutzung / Privatanlässe

Ortsansässig Auswärts

½ Tag (max. 5 Std.)

Fr. 50.00 Fr. 100.00

1 Tag

Fr. 100.00 Fr. 150.00

Vereine

½ Tag (max. 5 Std.)

Fr. 0.00 Fr. 50.00

1 Tag

Fr. 0.00 Fr. 100.00

Dauerbenützung Verein

pro Stunde

Fr. 0.00 Fr. 20.00

MZH Seedorf:
Handarbeitszimmer,
Schulküche

MZH Seedorf: Handarbeitszimmer, Schulküche

Schulhaus Baggwil:
Mehrzweckraum,
Dachstock

Schulhaus Baggwil: Mehrzweckraum, Dachstock

Schulhaus Wiler: Turnraum, Musikzimmer / textiles Gestalten

Schulhaus Wiler:
Turnraum,
Musikzimmer /
textiles Gestalten

Schulhaus Lobsigen: Turnraum

Schulhaus Seedorf: Multifunktionsraum [Fassung vom 02.04.2019 und 26.08.2026]

Kommerzielle Nutzung

Ortsansässig Auswärts

½ Tag (max. 5 Std.)

Fr. 25.00 Fr. 50.00

1 Tag

Fr. 50.00 Fr. 100.00

Vereine

Schulhaus Lobsigen:
Turnraum

½ Tag (max. 5 Std.)

Fr. 0.00 Fr. 25.00

1 Tag

Fr. 0.00 Fr. 50.00

Schulhaus Seedorf:
Multifunktionsraum

Dauerbenützung Verein

pro Stunde

Fr. 0.00 Fr. 20.00

Mehrzweckhalle
Seedorf, Turnhalle
Baggwil

Mehrzweckhalle Seedorf, Turnhalle Baggwil (ganze Anlage ausgenommen Schulküche)

Anlässe ohne Konsumation

Ortsansässig Auswärts

1 Tag

Fr. 80.00 Fr. 150.00

Anlässe mit Konsumation

1 Tag

Fr. 120.00 Fr. 200.00

Barfeste

1 Tag	Fr.	250.00	Fr.	500.00
-------	-----	--------	-----	--------

Dauerbenützung Verein

pro Stunde	Fr.	0.00	Fr.	20.00
------------	-----	------	-----	-------

Gebühren für
Annullierungen

Gebühren für Annullierungen [Fassung vom 26.08.2026]

gestrichen [Fassung vom 26.08.2026]

Weniger als 5 Arbeitstage vorher oder ohne Mitteilung [Fassung vom 26.08.2026]	Fr.	20.00
---	-----	-------

4.6 Werke [Fassung vom 02.04.2019]

Art. 35a

Regieansätze in den
Bereichen Wasser,
Elektrizität, Fern-
wärme, Abwasser

¹ Planung, Beratung und Projektleitung
Fachspezialist / Projektleiter
Kaufmännisches Personal

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Regieansätze in den
Bereichen Tief- und
Strassenbau und
Werkhof

² Tief- und Strassenbau
Monteur
Wegmeister
Hilfsmonteur

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr I

Art. 35b

Fahrzeuge

¹ Servicewagen / Werkhof Pickup
Pauschale

Fr. 20.00

² Kleintransporter / Traktor
pro Stunde

Fr. 60.00

³ Aufsitz-Walze
pro Stunde

Fr. 50.00

Art. 35c

Werkzeuge

¹ Kleingeräte und Maschinen [Fassung vom 26.08.2026]

- Motormäher 115cm Balken
- Laubgeläse 3-Punkt
- Borhammer Duss 230V
- Elektro-Abbauhammer gross 230V
- Vibroplatte 35cm
- Grabenstampfer

Fr.	30.00/h
Fr.	25.00/h
Fr.	20.00/h
Fr.	20.00/h
Fr.	20.00/h
Fr.	40.00/h

5. gestrichen [Fassung vom 26.08.2026]

Art. 36

gestrichen [Fassung vom 26.08.2026]

Art. 37

¹ gestrichen [Fassung vom 26.08.2026]

² gestrichen [Fassung vom 26.08.2026]

6. Datenschutz

Art. 38

Dateneinsicht	¹ Einsicht in eigene Daten nach Datenschutzgesetz	gratis
---------------	--	--------

7. Verschiedenes

Art. 39

Nachschlagen	¹ Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	--	-----------------

Art. 40

Gemeindeschreiberei	¹ Abfassen von Gesuchen und Eingaben aller Art für Private (nur Ausnahmefälle)	Aufwandgebühr I
---------------------	---	-----------------

Art. 41

Produkte und Dienstleistungen	¹ Fotokopien		
	- A4 pro Seite (s/w)	Fr.	0.30
	- A4 pro Seite (farbig)	Fr.	0.50
	- A3 pro Seite (s/w)	Fr.	0.40
	- A3 pro Seite (fabrig)	Fr.	1.00

² Bei Fotokopien für ortsansässige Vereine wird die halbe Gebühr verlangt. [Fassung vom 26.08.2026]

Art. 41a

Papierrechnung	¹ Versand Papierrechnung [Fassung vom 26.08.2026]	Fr.	3.00
----------------	--	-----	------

Art. 41b

Schulwesen	¹ Ausstellen Duplikat WSC-Ausweis [Fassung vom 26.08.2026]	Fr.	15.00
------------	---	-----	-------

Art. 42

Gebühreninkasso	¹ Erste Mahnung	gratis	
	Ab zweiter Mahnung	Fr.	30.00
		[Fassung vom 26.08.2026]	
	² Verfügung	Fr.	50.00

Art. 43

Aufwandgebühr I	¹ Die Aufwandgebühr I beträgt Fr. 60.00 pro Stunde.
-----------------	--

Aufwandgebühr II	² Die Aufwandgebühr II beträgt Fr. 120.00 pro Stunde
------------------	---

III.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Übergangs-
bestimmung

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 45

Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Gebührenverordnung vom 01.01.2011, auf.

³ Die vom Gemeinderat am 19.12.2018 beschlossene Änderung in Artikel 17 Absatz 1 tritt auf den 01.01.2019 in Kraft. *[Fassung vom 19.12.2018]*

⁴ Die vom Gemeinderat am 02.04.2019 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.05.2019 in Kraft. *[Fassung vom 02.04.2019]*

⁵ Die vom Gemeinderat am 26.08.2026 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.09.2026 in Kraft. *[Fassung vom 26.08.2026]*

Der Gemeinderat hat die vorliegende Gebührenverordnung am 20.10.2016 genehmigt.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. Hans Peter Heimberg

Sig. Daniela Weber

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung wurde publiziert im Anzeiger Aarberg vom 28.10.2016.

Seedorf, 28.10.2016

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Daniela Weber

Änderung Artikel 17 Absatz 1 vom 19.12.2018

Der Gemeinderat hat die Änderung des Artikels 17 Absatz 1 der vorliegenden Gebührenverordnung am 19.12.2018 genehmigt.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. Hans Peter Heimberg

Sig. Daniela Weber

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung wurde publiziert im Anzeiger Aarberg vom 11.01.2019.

Seedorf, 14.01.2019

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Daniela Weber

Änderungen vom 02.04.2019

Der Gemeinderat hat die Änderung in der vorliegenden Gebührenverordnung am 02.04.2019 genehmigt.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident
Hans Schori

Die Sekretärin
Daniela Weber

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung wurde publiziert im Anzeiger Aarberg vom 12.04.2019.

Seedorf, 12.04.2019

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Weber

Änderungen vom 26.08.2026

Der Gemeinderat hat die Änderung in der vorliegenden Gebührenverordnung am 06.08.2026 genehmigt.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Daniela Weber

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung der Änderungen in der Gebührenverordnung wurde publiziert im Anzeiger Aarberg vom 04.09.2026.

Seedorf, 04.09.2026

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Weber